

73. Ist der Rechtsweg für Ansprüche gegen eine Stadtgemeinde zulässig, die auf die Behauptung gestützt werden, ihre Beamten hätten widerrechtlich Vieh beschlagnahmt und pflichtwidrig so schnell schlachten lassen, daß eine Aufhebung der Beschlagnahme im Beschwercwege nicht mehr zu erreichen gewesen wäre?

III. Zivilsenat. Ur. v. 31. März 1922 i. S. R. (Rl.) w. Stadt-  
gemeinde T. (Bekl.), III 313/21.

I. Landgericht Eulst. — II. Oberlandesgericht Königsberg.

Der Kläger beförderte am 3. Juni 1919 zehn ihm gehörige Ochsen aus dem Kreise R. nach T. Die Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh aus einem Kommunalverband in den Bezirk eines anderen war nach der Anordnung des Staatskommissars für Volksernährung und des Ministers für Landwirtschaft usw. v. 27. Dezember 1917 nur mit Genehmigung der Provinzialfleischstelle gestattet. Untermwegs und zwar schon auf T.'er Gebiet wurde der Kläger von Beamten der R.'er Polizei eingeholt und angehalten. Diese sollen ihm eine angebliche Ausfuhrbewilligung des Kreisausschusses R. abgenommen haben. Die Ochsen wurden zunächst auf dem Gute B. des Klägers untergebracht. Dort erschienen im Laufe des Nachmittags Polizeibeamte aus T., beschlagnahmten die Ochsen und brachten sie nach dem städtischen Schlachthofe, wo sie am folgenden Tage früh geschlachtet wurden. Der von der Stadtgemeinde für das Fleisch erzielte Erlös ist von ihr hinterlegt worden.

Der Kläger behauptet, daß die Beschlagnahme und die Schlachtung der gesetzlichen Grundlage entbehrten. Durch die voreilige Schlachtung hätten die Beamten, die gewußt hätten, daß es sich um Arbeits- und nicht um Schlachtvieh handele, ihm die Möglichkeit genommen, die Aufhebung der Beschlagnahme und die Freigabe der Ochsen zu erwirken. Dadurch hätten sie ihm gegenüber obliegende Amtspflichten verletzt und ihm einen erheblichen Schaden zugefügt, dessen Ersatz er verlangt. Das Landgericht und das Oberlandesgericht wiesen die Klage ab. Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Oberlandesgericht erklärt den Rechtsweg hinsichtlich der Schadenersatzforderung für unzulässig, weil es sich bei der Beschlagnahme und Schlachtung der Ochsen um Eingriffe in das klägerische Eigentum auf Grund von wirklichen oder vermeintlichen öffentlich-rechtlichen Befugnissen, um Eingriffe handle, die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zivilrechtlich überhaupt nicht und, soweit sie polizei-

licher Natur seien, nur nach Maßgabe des preussischen Gesetzes vom 11. Mai 1842 angefochten werden könnten. Das ist rechtsirrig. Wie der erkennende Senat bereits in dem Urteile vom 29. April 1921 (RGZ. Bd. 102 S. 166) ausgesprochen hat, sind durch Art. 131 Verf. mit deren Inkrafttreten alle landesgesetzlichen Bestimmungen aufgehoben, die den Rechtsweg für Schadenersatzansprüche aus Amtspflichtverletzungen i. S. des § 839 BGB. ausschließen. Danach sind die Vorschriften des § 6 G. v. 11. Mai 1842 und § 5 des preussischen Staatshaftungsgesetzes vom 1. August 1909 beseitigt.

Auch darin kann dem Oberlandesgericht nicht beigetreten werden, daß die Beschlagnahme und die spätere Verfügung über die Ochsen nur einen einheitlichen, einheitlich zu beurteilenden Tatbestand darstellen. Das wäre nur richtig, wenn die Schlachtung durch die Beschlagnahme eine notwendige Folge der Beschlagnahme gewesen wäre. Das trifft jedoch nicht zu. Beschlagnahme ist die amtliche Inbesitznahme fremder Sachen zu Sicherungszwecken. Ihr weiteres Schicksal kann ein sehr verschiedenes sein. Mit der Beschlagnahme geht zunächst die Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwahrung, soweit die Sachen dem Besitze des Eigentümers entzogen werden, auf die beschlagnehmende Behörde über. Das bisherige Eigentum dessen, der von der Beschlagnahme betroffen wird, erlischt nicht ohne weiteres, sondern erst infolge strafrechtlicher Einziehung ohne Entschädigung oder durch Enteignung gegen Entgelt. Die eine oder die andere Maßnahme ist nur auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften statthaft und vollzieht sich in der Regel in bestimmten gleichfalls gesetzlich geregelten Formen (vgl. z. B. § 477 StPD. oder Art. I und II der WD. v. 22. März 1917, RGBl. S. 255). Rechtlich ist es daher sehr wohl möglich, daß ein Beamter entweder bei der Durchführung der Beschlagnahme im eigentlichen Sinne oder einer an die vollzogene Beschlagnahme sich anschließenden weiteren amtlichen Maßregel eine ihm gegenüber dem Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände obliegende Amtspflicht verletzt und diesen dadurch wirtschaftlich schädigt. Nun hat der Kläger aber nicht nur behauptet, daß die Beschlagnahme eine gesetzeswidrige gewesen sei, sondern auch, daß Stabrat T. und die Polizeikommissare Sch. und R. durch vorschnelle, also pflichtwidrige Schlachtung der Ochsen, von denen sie gewußt hätten, daß es Arbeits- und nicht Schlachttiere seien, es ihm schuldhafterweise unmöglich gemacht hätten, im Beschwerbewege die Freigabe der Ochsen zu erreichen. Nach dem Klagevortrage liegt also eine bürgerrechtliche Streitigkeit vor, deren Verfolgung vor den ordentlichen Gerichten durch die Erwägungen des Berufungsrichters nicht ausgeschlossen wird (vgl. RGZ. Bd. 100 S. 219). Ob die Beamten sich zu den beanstandeten Schritten für befugt gehalten haben und halten durften, ist für diesen Teil des

Verfahrens, d. h. für die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs unerheblich.